



UMWELTBERICHT

gemäß § 2a BauGB

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“

in der Stadt Ennigerloh
(Kreis Warendorf)

Beauftragt durch:

Baukonzept Liplan GmbH
Schmalhorn 13
29308 Winsen (Aller)

Bearbeitung:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05158 – 2224

Hessisch Oldendorf,

14. März 2011

Titelfoto: *Blick vom Parkplatz am Bürgermeister-Hischmann-Ring nach Norden in das Plangebiet; überlagert durch die Abgrenzung des Plangebietes*

Inhalt

Seite

Umweltbericht

I	EINLEITUNG	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden für den Bebauungsplan	4
1.2	Rechtshintergrund	5
1.2.1	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen	6
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	7
1.3	Abschließende Anmerkung	7
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	7
	einschließlich Umweltbewertung	
2.1	Schutzgut Mensch	7
2.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt	8
2.3	Schutzgut Boden	11
2.4	Schutzgut Wasser	11
2.5	Schutzgut Klima / Luft	11
2.6	Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	12
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.8	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14
2.9	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	14
3	Beschreibung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung des Bauleitplanes	14
3.1	Beurteilungsgrundlagen	14
3.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Boden,	15
	Wasser, Klima / Luft, die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen	
3.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und die biologische Vielfalt	15
3.2.2	Auswirkungen auf Bodenfunktionen	16
3.2.3	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	16
3.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luftqualität	16
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	16
3.4	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten	17
	oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten	
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	17
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.7	Gesamtbewertung und Eingriffsbeurteilung	17
4	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)	19
5	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	19
	erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	19
5.1.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	19
5.1.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
5.1.3	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel	19
5.2	Beschreibung der unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20
5.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung nach Naturschutzrecht	20
5.3.1	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	20
5.3.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	20
5.3.3	Umsetzung der Maßnahmen	20

Inhalt	Seite
5.4	Eingriffsbilanz.....21
5.5	Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung.....21
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN22
6	Beschreibung der angewandten Methodik bzw. der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....22
7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....22
8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....22
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....22
Literatur / Quellenangaben	23
Abbildungen	
Abb. 1	Lage des Vorhabens 4
Abb. 2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“.....5
Abb. 3	Luftbild mit eingearbeiteter Plangebietsgrenze.....12
Abb. 4	Fotos zum Landschaftszustand.....13
Abb. 5	Beabsichtigtes Bauvorhaben 15
Tabellen	
Tab. 1	Verteilung flächiger Biotoptypen im Plangebiet.....8
Tab. 2	Bewertung des aktuellen und zukünftigen Plangebiet-Zustandes.....18
Tab. 3	Grünordnerische / Landschaftsplanerische Festsetzungsvorschläge.....21
Tab. 4	Pflanzenartenliste.....22
Karten	
Karte 1	Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen.....9
Anhang	
	Fledermauskundliche Untersuchung und Potenzialabschätzung.....24
	Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung.....30
	Geschützte Arten in NRW / Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 411436

HINWEIS:

Sofern weiterführende Angaben (z.B. über Fachgutachten, sonstige Planungsbeiträge, zum Bebauungsplan selbst o.ä.) zum Verständnis eines Kapitels notwendig sind bzw. für sinnvoll erachtet werden, erfolgt ein Hinweis darauf wie nachstehend:

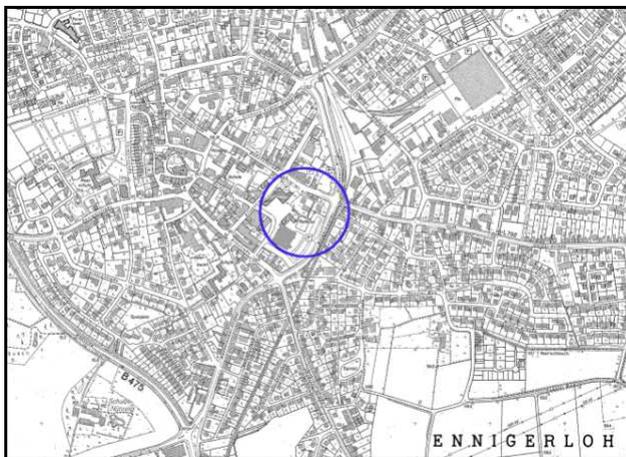
<i>siehe hierzu auch:</i>

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Dahser Weg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene städtebauliche Abrundung und intensivere Nutzung des Stadtzentrums nordöstlich des Marktplatzes geschaffen werden. Die Lage des Vorhabens innerhalb von Ennigerloh ergibt sich aus Abb. 1.

Abb. 1: Lage des Vorhabens



1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst neben einigen leerstehenden älteren Gebäuden und zwei Wohngebäuden vor allem deren zugehörige Gartenflächen, daneben anteilig aber auch einige öffentliche Freiflächen sowie einen Teil des großen Parkplatzes östlich des Rathauses.

Beabsichtigt ist die Ausweisung des weit überwiegenden Teils der Flächen als Mischgebiet. Sehr kleinräumig werden in Angleichung an die umliegenden Nutzungen anteilig auch ein Gebiet für Einzelhandel und Hotel sowie Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsgrün ausgewiesen.

Unter Zugrundelegung des beabsichtigten Entwicklungskonzeptes wird die Baugrenze neu zugeschnitten. Im Kernbereich ist dabei eine dreigeschossige, auf untergeordneten Teilflächen jedoch nur eine ein- bis zweigeschossige Bebauung zulässig.

Von der Planung betroffen sind damit vorrangig frühere Gartenflächen sowie Grünflächen des städtischen Raumes.

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden für den Bebauungsplan

Die Größe des B-Plan-Gebietes beträgt 0,8798 ha. Nach Darstellung der städtebaulichen Werte (KELLER 2011 entfallen davon

- 0,6086 ha auf Mischgebiete,
- 0,1519 ha auf Gebiete für Einzelhandel und Hotel,
- 0,1193 ha auf Verkehrsflächen (davon anteilig 0,0030 ha Verkehrsgrünfläche).

Für die Mischbauflächen sowie auch für die Flächen für Hotel und Einzelhandel werden Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die Abb. 2 zeigt zur Veranschaulichung von Art und Maß der beabsichtigten baulichen Nutzung die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes „Alter Dahser Weg“.

Aus der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes ergeben sich dann Folgewirkungen für die Umwelt bzw. die Schutzgüter des betroffenen Gebietes, die in die Abwägung einzustellen sind.

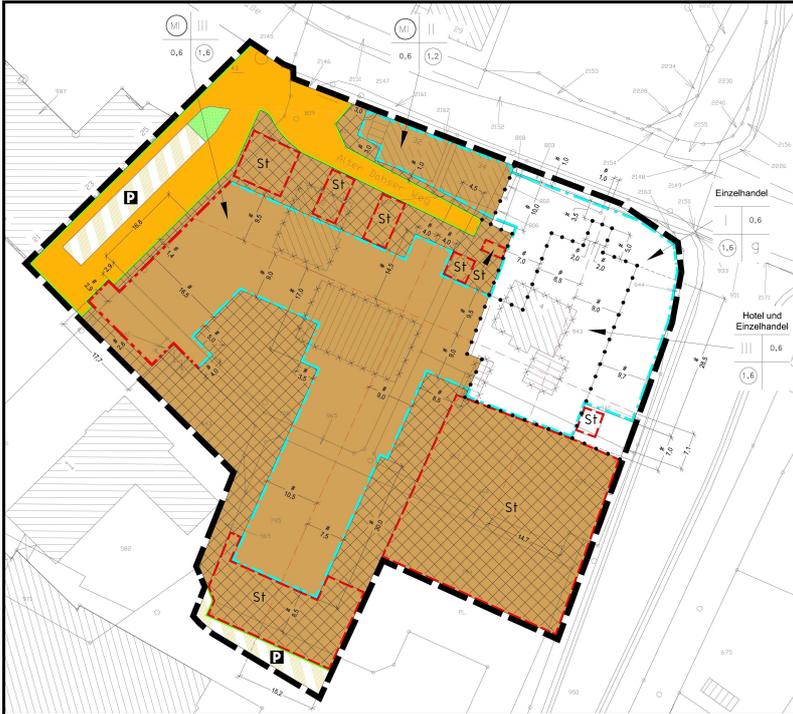
Mit Blick auf die Anforderungen des Bau- und Naturschutzrechts wird daher begleitend zur Bauleitplanung dieser Umweltbericht erarbeitet. Er ist Bestandteil der Begründung und Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Umweltbericht umfasst dabei schwerpunktmäßig die Bearbeitung landschaftspflegerischer / grünordnerischer Belange im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der gebotenen Artenschutzbetrachtung.

siehe hierzu auch:

zeichnerische Darstellung und Begründung B-Plan „Alter Dahser Weg“ (KELLER 2011)

Abb. 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“



aus: KELLER (2011)

1.2 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser **Umweltbericht** bildet entsprechend § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB].

Aufbau und Inhalt eines Umweltberichtes einschließlich der projektspezifisch gebotenen Modifikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, dem wird in diesem Beitrag gefolgt.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Stadt Ennigerloh abgestimmt.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 Neufassung Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in Verbindung mit § 4 des Landschaftsgesetzes (LG)) ist auch im vorliegenden Fall die sog. **Eingriffsregelung** anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen „Ausgleich“ und „Ersatz“. Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind vielmehr nur **Ausgleich und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, im Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Dies kann auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes geschehen.

1.2.1 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen berücksichtigt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Bundesnaturschutzgesetz / LG

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“*

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert. Das Landschaftsgesetz NRW (LG) formuliert in § 1 gleich- bzw. ähnlich lautende Ziele und in § 2 Abs. 1 ebenfalls einen Katalog an Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, „soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts (Hinweis: in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG) die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und

schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Flächennutzungsplan Stadt Ennigerloh (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit eine Mischbaufläche dar. Spezifische Umweltschutzziele sind darin jedoch für den abgegrenzten Bereich nicht enthalten.

Landschaftsplanung (LP) Ennigerloh

Ein Landschaftsplan liegt für Ennigerloh noch nicht vor.

1.3 Abschließende Anmerkung

Aus der späteren Umsetzung der im Bebauungsplan dargestellten Bauflächen ergeben sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum präsenten Schutz-, Kultur- bzw. Sachgüter oder Raumfunktionen. Dies hat auch Folgen für die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und –bilanzierung.

Auf der Grundlage der o. g. projektspezifischen Ausgangsbedingungen, des geltenden Rechtshintergrundes und der für den betroffenen Raum derzeit erkennbaren Umweltschutzziele ermittelt, beschreibt und bewertet dieser Umweltbericht im Rahmen der nach BauGB durchzuführenden Umweltprüfung die voraussichtlich vom Vorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen. Damit wird die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches geforderte angemessene Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung vorbereitet.

Der Umweltbericht widmet sich dabei schwerpunktmäßig der naturschutzrechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung und –kompensation, dem Artenschutz sowie der Prüfung / Erarbeitung / Umsetzung grünordnerischer Festsetzungsvorschläge auf der Grundlage des gegebenen Landschaftszustandes und der zukünftig beabsichtigten städtebaulichen Planinhalte.

II Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens einschließlich Umweltbewertung

Die Beschreibung der Umwelt sowie auch ihre Bewertung erfolgt entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie § 2a Satz 2 BauGB für die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere und Pflanzen / Lebensräume / Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft / Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

einschließlich Hinweisen zu Belastungen und Wechselwirkungen, soweit erkennbar und bedeutsam. Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan-Inhalte) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

Wesentliche Grundlage der Zustandsbeschreibung sind eine Erfassung des aktuellen Gebietszustandes sowie sonstige verfügbare Projektinformationen.

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und insbesondere die Ableitung des vorhabensspezifischen Kompensationsbedarfs wird die Bewertung auf der Grundlage des „Warendorfer Modells“ (welches stark an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) angelehnt ist, vorgenommen.

2.1 Schutzgut Mensch

Wohnen

Innerhalb des Plangebietes findet Wohnnutzung nur in den beiden Gebäuden an der Bahnhofstraße statt, die übrigen Gebäude stehen leer. Besonders sensible Einrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten, Alten- oder Pflegeheim) sind weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden.

(Nah-)Erholung

Die Flächen des Plangebietes erfüllen nur insofern Aufgaben für die örtliche (Nah-)Erholung im Sinne einer Benutzbarkeit, als die Straßen- und Wegeflächen bzw. Grünflächen einschließlich des Spielplatzes am Rathaus öffentlich zugänglich sind. Für bisherige private Grundstücksflächen trifft das nicht zu.

Vorbelastungen

Aus dem Straßenverkehr des Bürgermeister-Hischmann-Ringes sowie der Bahnhofstraße wirken verkehrsbedingte Immissionen auf das Plangebiet ein.

2.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Lebensräume einschließlich der biologischen Vielfalt***Biotoptypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale***

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist die am 16. Januar 2011 örtlich durchgeführte Erfassung des derzeitigen Landschaftszustandes. Das Ergebnis ist in Karte 1 ("Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen") dargestellt. Für das Plangebiet und seine Randlagen ergibt sich danach folgendes Bild (siehe auch in Tab. 1):

- Der größte Teil des Plangebietes (4.085 qm bzw. 46,4 %) wird bestimmt durch brachliegende Zier- und Nutzgartenflächen.
- Über ein Drittel des Plangebietes nehmen mit 36,2 % bzw. 3.187 qm die bereits versiegelten, überbauten oder sonst wie befestigten Flächen ein.
- Geringere Flächenanteile nehmen die öffentlichen Grünanlagen (9,3 %), Rabatten mit Bodendeckern (5,6 %) sowie wassergebundene Wegedecken mit lediglich 2,5 % des Plangebietes ein.
- Einzelbäume innerhalb des Plangebietes sind mit Ausnahme der alten Kastanien im nordwestlichen Bereich nur von untergeordneter Größe und Raumwirkung.
- Dichter Gehölzbestand (meist Ziergehölze) beschränkt sich auf einen Bereich nördlich des Rathauses.

Außerhalb an das Plangebiet grenzen folgende Biotope, Nutzungen bzw. Strukturen an:

- Nach Norden schließt die Bahnhofstraße an.
- Östlich begrenzt der Bürgermeister-Hischmann-Ring das Plangebiet.
- Südlich setzt sich der teils in das Plangebiet einbezogene große Parkplatz weiter fort, auch liegen dort ein großes Einkaufszentrum sowie das Rathaus und der Marktplatz mit seinen überwiegend befestigten Freiflächen.
- Westlich liegt im Übergang zu einem größeren Bankgebäude ein schmales Grünflächenband mit Rasenflächen, wassergebundenen Wegedecken, wenigen niedrigen Strauchgruppen sowie drei alten Kastanien, von denen zwei unmittelbar an der Plangebietsgrenze stehen. Diese Grünfläche ist zum Teil in den Planbereich einbezogen.

Die Karte 1 enthält die Darstellung des gegenwärtigen Landschaftszustandes, in Tab. 1 ist der annähernde jeweilige Anteil der erfassten flächigen Biotoptypen innerhalb des Plangebietes dargestellt.

Das Spektrum der im Bereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen ist damit recht eng und sehr stark sowohl durch intensivere Nutzung (Parkplatz, Wege, Grünanlagen) als auch durch bisherige Gärten (wenn auch derzeit brachliegend) geprägt.

Tab. 1: Verteilung flächiger Biotoptypen im Plangebiet

Code	Biotoptyp (vgl. Karte 1 und „Warendorfer Modell“)	Flächenanteil ca.	
		m ²	%
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Mauern, Straßen, Wege, Pflaster, Platten)	3.187	36,2
1.2	Wassergebundene Decken; Schotter-, Kies- oder Sandflächen u.ä.)	221	2,5
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	4.085	46,4
o.A.1	Grünanlage, teils strukturreicher mit Gehölzbestand	817	9,3
o.A.2	Rabatten mit Bodendeckern	488	5,6
<i>o.A. = ohne Angabe; in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf</i>			
Summe gesamt		8.798	100,0

Natürliche oder naturnahe Biotoptypen mit entsprechend natürlichen Vegetationsbeständen sind hier mitten im städtischen Siedlungsbereich nicht mehr vorhanden, entsprechend sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) bzw. besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (gem. §19 LG) gegeben.

Karte 1: Biotypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen

ERLÄUTERUNGEN

Signatur Code * Biotyp *
 I* nach Warendorfer Modell (2007)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)
- Wassergebundene Decken, Schotter, Kies- oder Sandflächen u.ä.
- Gartenflächen, private Grünflächen
- Grünanlage, teils strukturreicher mit Gehölzbestand
- Rabatte mit Bodendeckern
- Laubbaum
- Nadelbaum
- Schnitthecke (überwiegend Weißdorn)
- Fläche mit zusammenhängendem Bestand an Ziergehölzern

Baumarten:

Ap	Apfel	Kr	Kirsche
Bi	Birke	Of	Omnorkaifichte
Bf	Blaufichte	Pf	Pflaume
Bu	Buche	Rd	Rotdorn
Eb	Eibe	Rf	Rotfichte
Fa	Feldahorn	Sa	Spitzahorn
Hs	Haselnuß	Wa	Walnuß
Ka	Kastanie	Zw	Zwetsche
Ki	Kiefer		

Umweltbericht
 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alter Dahser Weg"
 in Ennigerloh, Stadtteil Ennigerloh - Mitte
 (Kreis Warendorf)

Karte 1: Biotypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen

Büro für Landschaftsplanung
 LandschaftsArchitekt AK Nds
 Dipl.-Ing. Helmut Mexdorf
 31840 Hessisch Oldendorf
 Tel.: 05158-2224 / Fax: 05158-2299

Stand der Bearbeitung: 22.02.2011

bearbeitet: VI
 geprüft: MK



Die Palette vorkommender Pflanzenarten beschränkt sich bei den erfassten Biotoptypen „Rabatten“ und „Grünanlage“ (jeweils „o.A.1“ in Tab. 1) neben Rasen auf die für solche Flächen typischerweise verwendeten Zierstraucharten (vereinzelt auch heimische Arten wie Weißdom) bzw. im städtischen Raum vielfach verwendeten Baumarten (z.B. Spitzahorn, Kastanie und Birke; hier auch Buche, Kirsche – vgl. Karte 1).

Im Biotoptyp 4.1 („Gartenflächen, private Grünflächen“) sind vereinzelt sowohl Nadelgehölze, Laubbäume, Schnitthecken, Zierstrauchgebüsche als auch einige kleinere / jüngere Obstbäume anzutreffen. Die übrigen Flächen sind bedeckt mit früheren Rasenflächen, im Bereich von Garten- bzw. Grabeland hat sich sukzessionsbedingt Ruderalvegetation entwickelt, die insbesondere im Bereich zwischen Rathaus und Parkplatz bereits stark durch Goldruten-Flur bestimmt wird.

Tiere / Tierlebensräume / Artenschutz

Es wurde eine „Fledermauskundliche Untersuchung & Potenzialabschätzung“ (BAUM 2011; im Anhang vollständig beigefügt) vorgenommen, da das Vorhandensein eines kleinen unterirdischen Schutzraumes, einige ältere Bäume sowie die Gebäude zunächst Vermutungen über konkrete Vorkommen dieser Artengruppe nahe legten, zumindest sind im Messtischblatt 4114 (Oelde) insgesamt 12 Arten aus dieser Gruppe als Vorkommen nachgewiesen. Im Ergebnis der Untersuchung wird nach Geländebegehung, äußerer Inaugenscheinnahme von Gebäuden und Altbäumen sowie näherer Untersuchung des unterirdischen Lagerraumes folgendes festgestellt:

Im Rahmen der Geländebegehung wurden an den Außenwänden und im einsehbaren Dachbereich der Gebäude keine Hinweise auf Ein- oder Ausflughöhlungen gefunden. Über die Quartiernutzung bzw. potenzielle Eignung der unterkellerten Gebäudebereiche kann keine Aussage getroffen werden. Das Vorkommen von den für das Gebiet gemeldeten, gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwerg- oder Breitflügelfledermaus lässt sich nicht ausschließen. Die beiden genannten und in Siedlungsbereichen nicht seltenen Arten überwintern zum Teil an und in Gebäuden (SACHTELEBEN et al. 2004, RUDOLPH 2004). Quartiere dieser spaltenbewohnenden Arten sind nur schwer nachzuweisen. Sollten im Zuge geplanter Bauarbeiten Hinweise auf überdauernde Fledermäuse in oder an den Gebäuden auftauchen sind schnellstmöglich geeignete Maßnahmen wie die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzquartiers getroffen werden.

Der unterirdische Lagerraum wird derzeit nicht als Winterquartier genutzt, besitzt aber generell eine Eignung. Das Quartierpotenzial ist aber auf Grund der wenigen Versteckmöglichkeiten, möglicher Zugluft und daraus resultierenden zu geringen Tiefsttemperaturen und zu geringer Luftfeuchte wenig hoch. Eine Überplanung und ein Rückbau der unterirdischen Räume wird voraussichtlich zu keinem Quartier- und Individuenverlust führen.

Nur wenige der vorhandenen Gehölze haben eine ausreichende Stammdicke, um überhaupt ausreichend große und isolierte Winterquartier-Höhlungen ausbilden zu können. An den genügend dicken Stämmen konnten, soweit einsehbar, keine geeigneten Baumhöhlen ausgemacht werden. Ein Holzeinschlag in den Wintermonaten sollte voraussichtlich ebenfalls zu keinem Quartier- und Individuenverlust der Fledermäuse führen.

Weitere faunistische Erfassungen wurden im Gelände nicht vorgenommen. Auch liegen aus der Verfahrensbeteiligung bislang keine konkreten Nach- bzw. Hinweise über das Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Tierarten im betroffenen Bereich vor.

Vereinzelt waren jedoch in höheren Gehölzbeständen (meist Bäume) verlassene Nester aus den Vorjahren vorhanden, es könnte sich dabei um Nester von Ringel- oder Türkentauben handeln. In Gebüschen waren auch vereinzelt alte Nester von Amseln sichtbar. Insofern ist festzustellen, daß die Gehölzbestände der Garten- und Parkflächen auch als Brutstandorte durch gehölzbrütende Vogelarten genutzt werden.

Mit Blick auf die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4114 (im Anhang beigefügt) in Verbindung mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG lässt sich feststellen, daß, unabhängig von der Gruppe der Fledermäuse, die gesondert untersucht wurde, von den dort aufgeführten Vogelarten potentiell allenfalls das Vorkommen von Gartenrotschwanz und Turteltaube möglich ist, alle anderen Arten können sicher ausgeschlossen werden. Für beide Arten wird derzeit von einem ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand ausgegangen (vgl. auch KAISER 2010).

Für die beiden gelisteten Amphibienarten sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, ihr Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Unabhängig von konkreten Artenvorkommen ist auf allen derzeit offenen unbefestigten Böden des Plangebietes noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugetern wie z.B. Feldmaus, Maulwurf u.a.. Durch bodenbeanspruchende Nutzungen insbesondere mit Überbauung und Versiegelung (weitere Bebauung, Betriebs- bzw. Wirtschaftsflächen) wird jedoch auch diese Grundbedeutung zukünftig nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt gegeben sein.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Derartige Gebiete bzw. Objekte sind hier nicht gegeben.

2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Kernbereich von Ennigerloh, entsprechend sind die Böden in weiten Teilen bereits durch Siedlungstätigkeit überformt, befestigt bzw. versiegelt, überbaut, umgelagert o.ä. und damit grundlegend und dauerhaft verändert. Natürliche Bodenschichtungen sind daher auf allen baulich geprägten Flächen und Verkehrsflächen nicht mehr gegeben, das betrifft den Biotopcode 1.1, für Code 1.2 ist das nach Augenschein teilweise anzunehmen. Eigenschaften eines funktionsfähigen Naturhaushaltes wie Versickerung, Verdunstung und Abkühlung, Pflanzenstandort und Tierlebensraum sind hier nicht mehr gegeben.

Auch in den Biotoptypen „Rabatten“ und „Grünanlage“ ist von teils tiefgehenden Veränderungen der natürlichen Bodenschichtungen auszugehen, da es sich teils um Rabatten bzw. Pflanzstreifen im Parkplatzbereich sowie auch um einen kleinen Spielplatzbereich innerhalb öffentlicher Grünflächen handelt. Die o.g. naturhaushaltlichen Funktionen sind hier in Teilen ebenfalls weitgehend nicht mehr gegeben.

Lediglich die Flächen des Biotopcodes 4.1 könnten, da es sich um bisherige Zier- und Nutzgartenflächen handelt, noch naturnähere Bodenschichtungen mit entsprechender Funktionsfähigkeit aufweisen. Die derzeitige Vegetationsbedeckung lässt allerdings keine Beurteilung darüber zu, ob nicht doch Teilflächen bereits durch frühere (Bau)Tätigkeit o.ä. verändert wurden. Es handelt sich in jedem Falle aber um jahrzehntelang kultivierte Böden des Siedlungsbereiches.

Hinweise auf Abtlagerungen oder Kontaminationen liegen nicht vor. Näheres zur Baugrundeignung ist der durchgeführten Baugrunduntersuchung (GEO INGENIEUR- UND CONSULTING GmbH 2010) zu entnehmen.

2.4 Schutzgut Wasser

Es sind weder Still- bzw. Fließgewässer, gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Trinkwasserschutzgebiete o.a. vorhanden.

Auf den Offenböden des Plangebietes versickert das anfallende Niederschlagswasser derzeit. Von den befestigten und überbauten Flächen fließen die Niederschläge oberflächlich ab bzw. werden gezielt abgeführt. Beeinträchtigungen des gegenwärtigen Boden- und damit auch Wasserhaushaltes resultieren bislang also aus der gegebenen anteiligen Flächenbefestigung bzw. Überbauung, wodurch die Grundwasserspeisung über Versickerung in solchen Bereichen eingeschränkt ist.

Näheres zu Grundwasser und Versickerungseignung ist der durchgeführten Baugrunduntersuchung (GEO INGENIEUR- UND CONSULTING GmbH 2010) zu entnehmen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage mitten im Siedlungsgefüge ist bereits von einem städtisch geprägten Geländeklima auszugehen. Das umfaßt stärkere Einstrahlung und Wärmespeicherung auf den überbauten bzw. befestigten Flächenanteilen in Verbindung mit dort reduzierter Verdunstung und Abkühlungswirkung. Insbesondere aus Straßenverkehr auf den benachbarten, stärker befahrenen Straßen sowie auf dem Großparkplatz ergeben sich Emissionen (Schadstoffausstoß, Partikelbildung), die auch in das Plangebiet hineinwirken. Das Vorhandensein großvolumiger Baukörper im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes führt zu heterogenen, oft kleinräumigen Wind- bzw. Strömungsverhältnissen in der Innenstadt.

Die Anteile der im Plangebiet noch vorhandenen offenen Böden der Garten- sowie übrigen Grünflächen einschließlich der dort vorhandenen Gehölzbestände tragen jedoch als kaltluftproduktive Vegetations- bzw. Bodenstrukturen zum Ausgleich des Geländeklimas bei, indem sie über die Verdunstung Abkühlungswirkungen entfalten und insbesondere über das Blattwerk der Laubgehölze auch zur Staubfilterung beitragen.

2.6 Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Das Luftbild in Abb. 3 zeigt den gegenwärtigen Landschaftszustand, relativ klar erkennbar sind dabei vor allem auch die derzeit vorhandenen Freiflächen bzw. Garten- und Gehölzstrukturen. Die Abb. 4 mit den Fotos 1 – 5 zeigt dann anschließend exemplarisch das nähere Erscheinungsbild des Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche aus verschiedenen Perspektiven.

Abb. 3: Luftbild mit eingearbeiteter Plangebietsgrenze



Luftbild (bereitgestellt durch STADT ENNIGERLOH):

© Geodaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

Das Plangebiet ist danach wesentlich geprägt durch einige leerstehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude und zwei genutzte Wohnhäuser an der Bahnhofstraße, vor allem aber durch brachliegende Gartenflächen mit Einzelgehölzen, Zierstrauchgruppen, Schnitthecken und ehemalige Rasen- bzw. Grabelandflächen.

Klar erkennbar im Luftbild sind auch die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Parkplatz). Auch die öffentlichen Grünflächen im Übergang zwischen den Gartenflächen und Rathaus bzw. Bankgebäude treten deutlich hervor.

Die älteren, markanten und raumbildenden Kastanienbäume in der öffentlichen Grünfläche vor dem Bankgebäude sind sehr stark prägend, sie bilden aus städtebaulicher Sicht ein starkes gestalterisches, grünbetontes Gegengewicht zu den umliegenden Gebäuden. Sie sind allerdings teils in schlechterem Erhaltungszustand (z.B. Faulstellen, Astbruch / Rückschnitt), ihre Wurzelräume sind durch Versiegelung / Befestigung vorbelastet.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der betroffenen Landschaft handelt es sich nicht um eine seltene historische Kulturlandschaft. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, Siedlungsstrukturen oder Ensembles sind weder innerhalb des Plangebietes noch in dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen archäologisch bedeutsamer Funde liegen nicht vor.

Abb. 4: Fotos zum Landschaftszustand

Foto 1: Parkplatz am Bürgermeister-Hischmann-Ring, im Hintergrund der Gebäudebestand des Plangebietes



Foto 2: Brachliegende Gartenflächen vor dem Rathaus



Foto 3: Früherer Innenhof bzw. Garten im nordwestlichen Teil des Plangebietes



Foto 4: Öffentliche Grünflächen mit alten Kastanien zwischen Plangebiet und Bankgebäude



Foto 5: Blick von der Bahnhofstraße auf die Einmündung „Alter Dahser Weg“



2.8 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Bodenbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung oder insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (hier speziell: hoher Ausnutzungsgrad z.B. im Mischgebiet oder auf Verkehrsflächen) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduzieren außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. durch Ruderalfluren, Einzelbäume, Gebüsche oder auch größere Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Überbauung und Befestigung bedeutet in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Gehölzreihen aus heimischen Arten, Altbäume, höhere Gras- und Krautfluren) oder abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) erhöhen sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen bzw. Einzelgebäuden in die Umgebung gewährleisten. Demgegenüber bieten großflächig durch Bebauung oder Platzbefestigung strukturierte Siedlungsflächen ohne oder mit nur spärlichen Grün- bzw. Vegetationsstrukturen ein nur stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnisvielfalt und Freiraumqualität.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex fallen dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt aus.

2.9 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Das aktuell im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung gegebene Grund-Nutzungsmuster (Gebäudebestand, Grün- bzw. Freiflächen, Gärten, Verkehrswege etc.) ist seit längerem so gegeben bzw. stabil.

Ohne das konkrete Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Alter Dahser Weg“ wäre sowohl eine Wiederaufnahme der bisherigen zulässigen Nutzungen (Gebäude und Freiflächen der privaten Grundflächen) als auch ein weiteres Brachliegen dieser Strukturen denkbar. Für die öffentlichen Flächen (Grünanlagen, Verkehrsflächen) wären voraussichtlich keine Änderungen zu erwarten.

Andererseits wäre auch die Realisierung der im bislang geltenden Bebauungsplan Nr. 7.4 „Rathaus“ aus dem Jahre 1980 einschließlich der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes und damit bereits die Realisierung von Kerngebietsbebauung möglich, allerdings z.B. mit anderen Vorgaben für die Geschossigkeit, konkrete Nutzungsarten u.ä..

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im betroffenen Raum unabhängig vom geplanten Vorhaben (Aufstellung des Bebauungsplanes) keine weiteren wirtschaftlichen, verkehrlichen, technischen, planerischen oder sonstigen Entwicklungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Veränderung des jetzigen Umweltzustandes im Plangebiet führen könnten. Eine weiterführende Prognose der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgrund veränderter Ausgangsbedingungen ist daher nicht notwendig, Beurteilungsgrundlage bleibt der aktuelle Umweltzustand, wie vorstehend beschrieben.

3 Beschreibung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung des Bauleitplanes

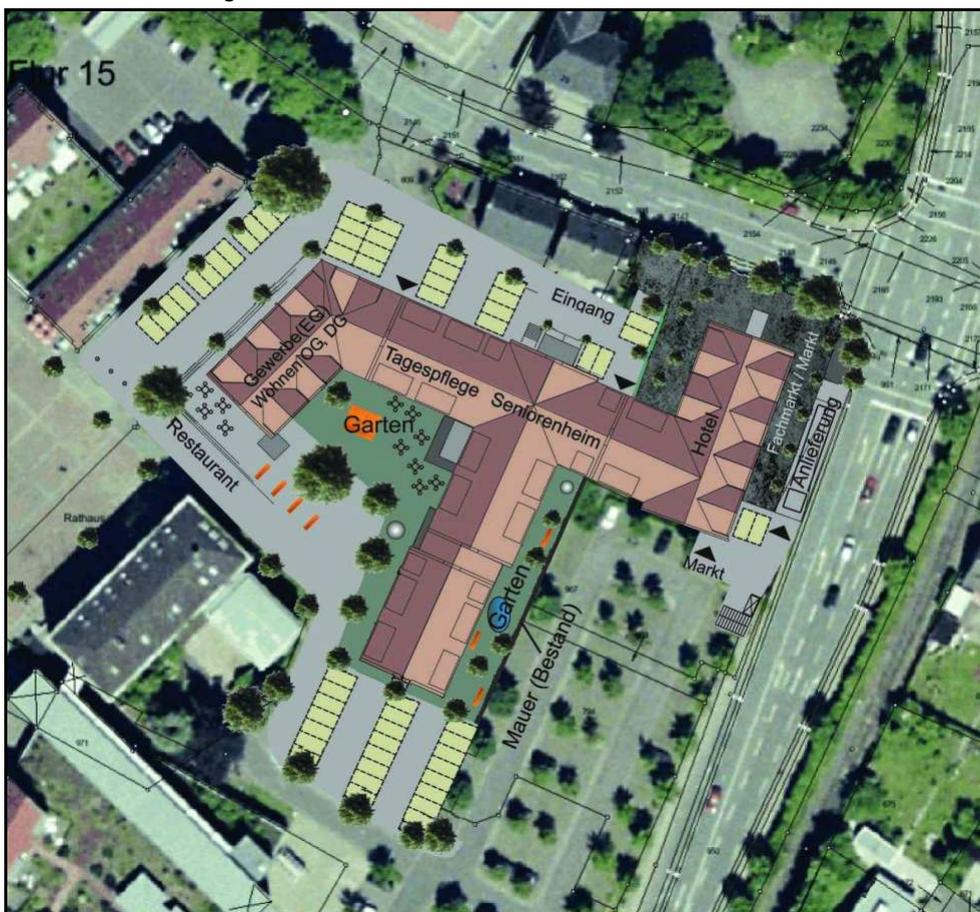
3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und methodischen Ansätze, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die zeichnerische Darstellung und Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Dahser Weg“ mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten,
- die geltenden Bebauungspläne Nr. 7.4 „Rathaus (1980)“ und dessen 2. Änderung (1993) sowie

- die aktuelle Vorhabensplanung „Hotel & Seniorenpark am Markt“ am vorgesehenen Standort, wie in Abb. 5 dargestellt.

Abb. 5: Beabsichtigtes Bauvorhaben



Darstellung: K25 Projektgemeinschaft (Stand 08.02.2011)

3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Boden, Wasser, Klima / Luft, die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

Für die bislang noch nicht überbauten, versiegelten oder sonst wie befestigten Flächen ist von einer grundlegenden Umgestaltung auszugehen. Damit sind wesentliche Veränderungen des Landschaftszustandes, d.h. des Erscheinungsbildes und der Funktionen des Naturhaushaltes, verbunden, die in der Folge erhebliche Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts bewirken. Insbesondere wird damit die vollständige Überbauung der bisherigen Gartenflächen sowie stark untergeordnet anteilig auch bisheriger öffentlicher Grünflächen sowie sonstiger Rabatten ermöglicht. Es ist von weitgehendem Gehölzverlust auszugehen, das betrifft auch die alten Kastanien. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Ausführungen zu sehen.

Die Beschreibung der Auswirkungen bezieht sich also zunächst auf den derzeit gegebenen Gebietszustand, in Kap. 3.7 mit Tab. 2 wird dann auch auf den planerischen Ausgangszustand (geltende B-Pläne) Bezug genommen.

3.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Lebensräume und die biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebietes gehen als Folge des Vorhabens die in Karte 1 dargestellten bzw. aus der Abb. 3 (Luftbild) ersichtlichen Vegetationsstrukturen der Gärten vollständig und der sonstigen öffentlichen Grünflächen / Rabatten verloren.

Das bedeutet Struktur- bzw. Lebensraumverluste sowie auch einen Verlust an Nahrungsangebot für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Insekten, ggf. baum- oder gebüschbrütende Vogelarten u.a..

Es entsteht stattdessen eine verdichtete städtebauliche Struktur mit weitgehender Überbauung und voraussichtlich nur kleinräumigen, untergeordneten Beet-, Rabatten- und Pflanzflächenanteilen.

Näheres zur Eingriffsermittlung und –kompensation einschließlich des Bewertungs- und Berechnungsansatzes ist dem Kap. 3.7 zu entnehmen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist zur Zeit nicht erkennbar, dass als Folge der beabsichtigten Bauleitplanung die Vorschriften des § 44 BNatSchG verletzt werden, wenn

- 1) die Beseitigung von Gehölzen in der Winterperiode bzw. außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird, so daß z.B. keine Individuen gehölbewohnender Arten (Vögel, ggf. auch Fledermäuse; vgl. Hinweise im Gutachten im Anhang) geschädigt werden und wenn
- 2) im Rahmen einer Begehung bzw. qualifizierten Prüfung von Gebäuden vor deren Abriß ausgeschlossen werden kann, daß in den Kellerräumen Fledermäuse vorkommen bzw. daß dort ggf. festgestellte Vorkommen artgerecht versorgt werden.

Dadurch kann sichergestellt werden, daß weder einzelne Tiere gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 + 2 noch ihre Baue als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 betroffen sein werden. Möglicherweise betroffene lokale Population z.B. siedlungsbewohnender Vogelarten verteilen sich in der Regel ohnehin über große Flächenanteile oder ggf. auch den gesamten Siedlungsraum, so daß Verschlechterungen des Erhaltungszustandes durch den Verlust untergeordneter Flächen- und Strukturanteile in der Regel nicht zu erwarten sind.

Eine entsprechende abschließende artenschutzrechtliche Einschätzung ist mit den Formblättern „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)–Gesamtprotokoll“ sowie den hier notwendigen „Art-für-Art-Protokollen“, wie sie für Nordrhein-Westfalen als Handlungsempfehlung mit Datum vom 22.12.2010 eingeführt wurde, beigefügt.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden hier mit Blick auf die Einschätzung in Kap. 2.2 daher zur Zeit nicht gesehen.

3.2.2 Auswirkungen auf Bodenfunktionen

Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt im Sinne zukünftig erweiterter überbauter bzw. versiegelter Flächenanteile zu erwarten. Zwar ist für die Mischgebiete sowie für die Hotel- und Einzelhandelsflächen nur eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 vorgesehen. Dennoch ist davon auszugehen, daß der Gesamtbefestigungsanteil durch Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Wege und Plätze etc. einen deutlich höheren an der Gesamtfläche einnehmen wird. Nach Angaben von K25 PROJEKTGEMEINSCHAFT (mdl. 20.01.2011) verbleibt bzw. entsteht wieder ein Anteil an Offenböden (Innenhofgarten, Rasen und Beete, Grün an Stellplätzen u.a.) im Umfang von voraussichtlich rund 1.300 m², was bei einer Gesamtfläche von 8.798 m² einem Anteil von knapp 15 % entspricht (vgl. hierzu auch Kap. 3.7). Im Vergleich dazu ist derzeit ein Offenbodenanteil von gut 61 % vorhanden (siehe Tab. 1).

Die so überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen. Auch ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich.

3.2.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die projektbedingten Auswirkungen sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt zu sehen. So sind als Folge erweiterter Flächenbefestigung (Bebauung, Verkehrs-, Platz- und Wegeflächen) Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten. Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes.

Die auf befestigten Flächen anfallenden Niederschläge werden stattdessen voraussichtlich über die Regenwasserkanalisation abgeführt. Auf den verbleibenden Freiflächen kann es jedoch versickern, so dass in der Bilanz anteilig auch Wasser dem Gefüge des örtlichen Naturhaushaltes erhalten bleibt.

3.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luftqualität

Die Funktionen der vorhandenen bzw. von Überbauung betroffenen Offenböden sowie auch der Gehölzbestände als kaltluftproduktive und damit klimaregulierende Freiflächen bzw. Strukturen gehen infolge zukünftiger Überbauung bzw. Flächenbefestigung weitgehend verloren, d.h. hier sind Veränderungen des Geländeklimas zu erwarten. Das beinhaltet den Verlust von Abkühlungswirkung, die Tendenz zu verstärkter Einstrahlung und Erwärmung oder auch der Ausfilterung von Staubpartikeln u.a..

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“ wird die Voraussetzung für die Realisierung eines großen Gebäudekomplexes, wie er für innerstädtische Lagen bzw. Zentren oft charakteristisch ist, geschaffen. Damit einher geht der Verlust älterer Bausubstanz, vor allem auch von gliedernden und belebenden Grünstrukturen (Einzelbäume, Gebüsche, Rabatten mit Bepflanzung) sowie hier

insbesondere von größeren Gartenflächen, wie sie in innerstädtischen Lagen kaum noch anzutreffen sind. Das zukünftige Erscheinungsbild des Plangebietes wird also deutlich „städtischer“ ausfallen.

Da aufgrund der räumlichen Nähe der vorhandenen alten Kastanien zu den geplanten Gebäuden und angesichts des teils unzureichenden Erhaltungszustandes dieser Altbäume ihr Fortbestand voraussichtlich nicht möglich ist, wird hier zunächst vom Verlust dieser Bäume ausgegangen. Speziell daraus begründet sich auch der in diesem Umweltbericht formulierte Bedarf zur Festsetzung neuer Einzelbaumpflanzungen in angemessenem Umfang (vgl. Kap. 5.3.1).

3.4 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Derartige Schutzgebiete bzw. –objekte sind hier nicht betroffen.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind für dieses Schutzgut nicht zu erwarten. Die im Plangebiet gegebenen Wohnfunktionen der Gebäude an der Bahnhofstraße können fortgeführt werden, die übrigen Gebäude stehen leer und besonders sensible Nutzungen sind im Umfeld nicht vorhanden.

Projektbedingte Emissionen beschränken sich auf durch das Vorhaben generierte Verkehrsaufkommen und werden über die für diesen Zweck hinreichend leistungsfähigen vorhandenen Straßen abgeleitet.

Letztendlich ist zu sehen, daß das Vorhaben ja gerade mit der Ansiedlung von z.B. Seniorenheim, Tagespflege, Hotel, Service-Wohnen und Fachmarkt dem Schutzgut Mensch im Sinne einer vielfältigen Versorgung dienen soll.

Derzeit wird ein Schallgutachten zum Thema „Verkehrslärm auf dem Bürgermeister-Hischmann-Ring“ erarbeitet, Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine besondere Betroffenheit dieses Schutzgutes ist nicht erkennbar.

3.7 Gesamtbewertung und Eingriffsbeurteilung

Als Folge der B-Plan-Aufstellung sind auf großen Teilflächen des Plangebietes nachteilige Veränderungen zu erwarten. Das betrifft insbesondere die bisherigen Gartenflächen sowie Anteile der Grünflächen mit ihren bisherigen Funktionen für den Naturhaushalt und auch für das Ortsbild.

Der Anteil an Flächenbefestigung bzw. -versiegelung wird zunehmen, so daß ein weiterer Teil der derzeit vorhandenen Offenböden einschließlich anteiliger Vegetationsbedeckung und Gehölzbestände verlorengeht. Das bedeutet Eingriffe in den Bodenhaushalt und in Lebensraumfunktionen. Mit Blick auf die erforderliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe auch Kap. 5) erfolgt vor diesem Hintergrund nachstehend eine tabellarisch zusammenfassende Eingriffsbeurteilung.

Der Eingriffsbeurteilung zugrundegelegt wird das „Warendorfer Modell“ (KREIS WARENDORF 2007), entsprechend erfolgte auch bereits die Biotoperfassung und Aufbereitung (siehe Karte 1 und Tab. 1).

In Tab. 2 ist das Ergebnis zusammengestellt. Danach wurden für den Ausgangszustand des Plangebietes als Bestand 1.802,5 Werteinheiten (Gesamtflächenwert A 1) ermittelt. Dies bezieht sich zunächst auf den aktuellen Gebietszustand. Bei Zugrundelegung des planungsrechtlichen Gebietszustandes ist jedoch von anderen Voraussetzungen auszugehen, denn die derzeit schon zulässige Bebauung würde einen Gesamtflächenwert (A 2) von lediglich nur noch 536,9 Werteinheiten ergeben. Daraus ist erkennbar, daß allein schon bei Realisierung der bisherigen rechtskräftigen B-Plan-Inhalte nur noch ein Drittel des Ausgangswertes verbleiben würde. Dieser Wert A 2 (536,9 Werteinheiten) ist für die Eingriffsbilanzierung zugrunde zu legen.

Dem Ausgangswert A 2 stehen innerhalb des Plangebietes nach Realisierung der nun beabsichtigten Bebauungsplan-Inhalte 449,2 Werteinheiten (Gesamtflächenwert B) als zukünftiger Flächenzustand gegenüber. Die Angaben zu den Flächenansätzen der Codes 1.3 und 4.2 erfolgten durch die K25-Projektgemeinschaft (mdl. 20.01.2011). Eingerechnet wurde hier auch ein Ansatz von 25 neu zu pflanzenden Laubbäumen, wie sie als Empfehlung zur Festsetzung im Bebauungsplan in Kap. 5.3 ff formuliert werden.

Es ergibt sich, daß die zu erwartenden Eingriffsfolgen jedoch innerhalb des Plangebietes nicht ganz kompensiert werden können, es verbleibt ein Kompensationsbedarf im Umfang von 87,7 Werteinheiten bzw. gut 16 %. Dies wird jedoch vor dem Hintergrund, daß bereits nach geltendem Planungsrecht eine hoch verdichtete Bebauung und Erschließung zulässig ist, als hinnehmbar.

Tab. 2: Bewertung des aktuellen und zukünftigen Plangebiet-Zustandes

A 1 Aktueller Ausgangszustand des Plangebietes						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp (vgl. Karte 1) nach Wareндorfer Modell (2007)	Fläche (m ²)	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	neuer Wert Sp 4 x 5	Wert der Einzelfläche Sp 3 x 6
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Mauern, Straßen, Wege, Pflaster, Platten)	3.187	0,0	1	0	0,0
1.2	Wassergebundene Decken; Schotter-, Kies- oder Sandflächen u.ä.)	221	0,1	1	0,1	22,1
4.1	Gartenflächen, private Grünflächen	4.085	0,3	1	0,3	1.225,5
o.A.1	Grünanlage, teils strukturreicher mit Gehölzbestand	817	0,5	1	0,5	408,5
o.A.2	Rabatten mit Bodendeckern	488	0,3	1	0,3	146,4
o.A. = ohne Angabe gem. Abstimmung mit dem Kreis Wareндorf						
Summe		8.798	Gesamtflächenwert A 1			1.802,5
A 2 Planerischer Ausgangszustand nach Lage geltender B-Pläne (Nr. 7.4 „Rathaus“ + 7.4 / 2. Änderung) (Flächenangaben annähernd)						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp nach Wareндorfer Modell (2007)	Fläche (m ²)	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	neuer Wert Sp 4 x 5	Wert der Einzelfläche Sp 3 x 6
1.1	MK – Kerngebiet mit GRZ 0,8 / hier versiegelte bzw. überbaute Fläche: 5.896 x 0,8 =	4.717	0,0	1	0,0	0,0
4.1	MK – Kerngebiet / hier als parkartig mit Gehölzbestand angenommen >> 20%, d.h. 5.896 x 0,2 =	1.179	0,4	0,8	0,32	377,3
1.1	Verkehrsflächen – versiegelter Anteil 80 %	2.370	0,0	1	0,0	0,0
o.A.2	Verkehrsflächen – Rabatten-Anteil 20 %	467	0,3	1	0,3	140,1
4.1	Gemeinbedarfsfläche , hier angenommen: Rasen	65	0,3	1	0,3	19,5
Summe		8.798	Gesamtflächenwert A 2			536,9
B Zustand des Plangebietes nach Realisierung des Vorhabens						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp nach Wareндorfer Modell (2007)	Fläche (m ²)	Grundwert Bestand	Korrekturfaktor	neuer Wert Sp 4 x 5	Wert der Einzelfläche Sp 3 x 6
Grundstruktur der Planung						
1.1	MI + sonstige Bauflächen – Versiegelte Fläche (Gebäude, Mauern, Straßen, Wege, Pflaster, Platten): 6.568 qm	6.568	0,0	1	0,0	0,0
1.3	MI + sonstige Bauflächen – Extensive Dachbegrünung, Aufbau < 0,30 m	400	0,2	1	0,2	80,0
4.2	Verkehrsflächen – dargestellte Grünfläche	30	0,3	0,8	0,24	7,2
4.2	MI + sonstige Bauflächen ; Verkehrsflächen – anteilige Grünflächen mit Rasen, Rabatten, Bodendeckern etc.	1.300	0,3	0,8	0,24	312,0
Maßnahme 1 innerhalb des Plangebietes						
1.2	MI + Verkehrsflächen – Einzelbaumpflanzungen (= baumbestandene versiegelte Fläche): 25 Stück x je 20 qm = 500 qm	500	0,1	0,1	0,1	50,0
Summe		8.798	Gesamtflächenwert B innerhalb des Plangebietes			449,2
verbleibender Kompensationsüberschuß : Summe Flächenwert A 2 minus Flächenwert B innerhalb Plangebiet						-87,7
Maßnahmen außerhalb des Plangebietes						
nicht erforderlich						
C Eingriffsbilanz (Flächenwert A 1 minus Flächenwert B innerhalb des Plangebietes)						
Mit einem verbleibenden Flächenwert (Defizit) von 87,7 ist die Eingriffsbilanz zwar quantitativ nicht vollständig ausgeglichen, dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund einer hier bereits heute planerisch zulässigen hoch verdichteten Siedlungslage als hinnehmbar.						

Im Rahmen der Eingriffskompensation sollte zwar qualitativ im Grundsatz möglichst die Herstellung ähnlicher Biotoptypen bzw. Strukturen erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall nicht möglich, schließlich sind z.B. ältere Gartenflächen nicht beliebig vermehrbar, auch benötigt der Aufbau älterer Grünflächen bestimmte Zeiträume. Das Kompensationsziel muß hier deshalb vorrangig durch die Neuentwicklung von Grünflächen einschließlich Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Dabei unterliegt der Sachverhalt „Belange von Natur und Landschaft“ und damit die Eingriffskompensation wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Umweltbericht dient.

4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Für die Realisierung der beabsichtigten Nutzungen im Stadtzentrum sieht die Stadt Ennigerloh derzeit keine Alternative, andere geeignete Flächen stehen dafür derzeit zentrumsnah nicht zur Verfügung.

5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von § 13 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen¹ oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der konkreten Projektplanung in Verbindung mit dem gefassten Aufstellungsbeschluß für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“ sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung in Bezug auf den Standort an sich hinfällig.

Für die erfassten (zumindest größeren) Einzelbäume (vgl. Karte 1) scheidet angesichts der in Abb. 5 dargestellten konkreten Vorhabensplanung eine Erhaltung durch Festsetzung aus, dies gilt auch für die alten Kastanien im Nordwesten, so daß hier keine Empfehlungen zur Festsetzung ausgesprochen werden.

Soweit einzelne ältere Bäume dennoch erhalten werden sollen, wird empfohlen, Bauarbeiten im Umfeld dieser Gehölze unter Berücksichtigung der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen, damit Schäden an Krone, Stamm und Wurzeln vermieden werden. Gegebenenfalls sind dementsprechend geeignete Vorkehrungen (z.B. Stamm- und Wurzelschutz) durchzuführen.

Möglichkeiten zur weiterführenden Eingriffsvermeidung und -verminderung sind derzeit nicht erkennbar.

5.1.1 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Es wird hier davon ausgegangen, daß, sofern überhaupt anzuwenden, relevante Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte eingehalten werden können.

Eine ordnungsgemäße kommunale Abfall- und Abwasserentsorgung ist bislang schon gewährleistet, daran wird sich auch nichts ändern.

5.1.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei dem beabsichtigten konkreten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden.

5.1.3 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken"* [§ 1a (2) BauGB]. Letztendlich entspricht das Vorhaben diesen Zielen, da der Bebauungsplan anteilig im Sinne

¹

nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

der Innenentwicklung bzw. auch des Flächenrecycling auch bereits bebaute Grundstücke und Verkehrsflächen überdeckt. Unbebaute Offenlandschaft wird insofern nicht in Anspruch genommen.

Der Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein, er wird seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder eingebaut.

Überschüssige neutrale Bodenmassen müssen im Rahmen der geltenden Bestimmungen entsorgt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes wieder eingebaut werden können.

5.2 Beschreibung der unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den unvermeidbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gehören hier die Beeinträchtigungen naturhaushaltlicher und orts- bzw. landschaftsbildlicher Funktionen durch weitere Überbauung und Befestigung etc. einschließlich der Gehölzverluste als Folge der konkreten Vorhabensplanung. Bezüglich Art und Umfang wird hier lediglich auf die Ausführungen in Kap. 3. sowie die Tab. 2 verwiesen.

5.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung nach Naturschutzrecht

Der Charakter der hier möglichen bzw. vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb des Plangebietes wird sehr stark bestimmt durch die im Bebauungsplan bzw. der konkreten Vorhabensplanung vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch den Ausnutzungsgrad der zukünftigen Mischbauflächen. Dabei übernehmen die vorgesehenen Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes vorrangig gestaltende und raumgliedernde Aufgaben. Unter dem Blickwinkel des zukünftigen Ortsbildes soll damit eine angemessene Gestaltung der verbleibenden Freiräume durch Einzelbaumpflanzungen und anteilig auch ein Ausgleich von Eingriffen in landschaftsbildliche und auch naturhaushaltliche Funktionen erzielt werden.

5.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Vorgesehen ist mit der **Maßnahme 1**, durch die Anpflanzung von 25 hochwachsenden Einzelbäumen² (Laubbäume) ein vom Kronenvolumen her raumwirksames visuell-gestalterisches Gegengewicht zum zukünftigen Gebäudekomplex zu schaffen. Dies dient gleichzeitig der Durchgrünung bzw. inneren Gestaltung des Plangebietes, d.h. seiner verbleibenden Freiflächen und damit auch der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum. Insofern wird hier der konsequente Neuaufbau einer Plangebietsdurchgrünung mit Einzelbaumpflanzungen angestrebt.

Als Kompensationsansatz ist in Tab. 2 ein Flächenansatz von 20 qm wirksame Kronenprojektionsfläche je Baum enthalten.

Für alle Neuanpflanzungen wird deren dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung einschließlich Nachpflanzung zur Festsetzung vorgeschlagen. Außerdem wird eine Pflanzenqualität empfohlen, die das Ziel einer angemessenen und zügigen Durchgrünung und Ortsgestaltung im Baugebiet unterstützt (vgl. Kap. 5.5).

Die konkrete Anordnung der Bäume muß der abschließenden Freiflächenplanung vorbehalten bleiben, eine zeichnerische Darstellung ist hier deshalb nicht möglich.

5.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Derartige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die Maßnahme 1 kann sinnvollerweise erst nach Realisierung der Bebauungsplaninhalte bzw. nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchgeführt werden, da erfahrungsgemäß alle Flächen weitgehend für die Baudurchführung benötigt werden. Daher sollten die Maßnahmen in der ersten auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode (von ca. Anfang November bis Anfang April) realisiert werden. In jedem Fall sind die Kompensationsmaßnahmen zeitlich und flächenanteilig im Verhältnis so umzusetzen bzw. durchzuführen, wie es der tatsächlichen Umsetzung / Ausnutzung der zukünftigen Bauflächen entspricht.

² Hinweis: Sofern Bäume innerhalb befestigter Flächen positioniert werden, sollten die jeweiligen Baumscheiben zur Sicherung der art- und habitusgerechten Entwicklung der Bäume dabei eine Größe von mindestens 9 m² umfassen.

5.4 Eingriffsbilanz

Eine Übersicht über den ermittelten wertmäßigen Ausgangszustand des Plangebietes, den wertmäßigen Zustand des Plangebietes nach Realisierung des Vorhabens und damit über die Eingriffsbilanz wurde bereits in Tabelle 2 dargestellt.

Danach steht einem rechnerischen Ausgangsflächenwert von 536,9 Werteinheiten (Grundlage: bisherige rechtsgültige B-Pläne) ein zukünftiger Flächenwert nach Realisierung der Planung einschließlich der Ausgleichsmaßnahme 1 innerhalb des Plangebietes von 449,2 Einheiten gegenüber. Es ergibt sich dadurch insgesamt ein leichtes Kompensations-Defizit von 87,7 Einheiten (vgl. Tab. 2), was hier, wie bereits erläutert, angesichts des bisherigen rechtsgültigen Bebauungsplanes in der hier gegebenen städtischen Kernlage aber als hinnehmbar angesehen wird.

Die rechnerische Eingriffsbilanz wird so insgesamt als hinreichend ausgeglichen angesehen.

Die qualitative Eingriffsbilanz kann aufgrund des Charakters des zukünftigen Plangebietszustandes im Vergleich mit der bereits jetzt zulässigen Entwicklung ebenfalls als hinreichend ausgeglichen angesehen werden.

Nachfolgend wird die beschriebene Kompensationsmaßnahme 1 (Baumpflanzungen) als Festsetzungsvorschlag für die unmittelbare Verwendung in der Bauleitplanung aufbereitet.

5.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Die hier in Tab. 3 vorgeschlagene Einzelmaßnahme sollte im Bauleitplanverfahren so berücksichtigt bzw. rechtlich verankert werden, daß ihre vollständige (und möglichst frühzeitige) Umsetzung sowie dauerhafte Funktionsfähigkeit auch gewährleistet wird.

Es wird daher empfohlen, den nachfolgenden Festsetzungsvorschlag in den Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“ zu übernehmen.

Die Empfehlungen basieren auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Verbindung mit den bislang im Bebauungsplan-Entwurf (KELLER 2011) dargestellten Inhalten.

Sofern nachfolgend in Bezug auf Gehölzpflanzungen die dauerhafte Erhaltung angesprochen wird, beinhaltet dieses auch die Möglichkeit des Rückschnittes bzw. der Auslichtung der Pflanzungen unter Berücksichtigung der geltenden Artenschutzbestimmungen.

Die mit Tab. 4 beigefügte, nicht abschließende Pflanzenartenliste umfaßt die hier zur Verwendung empfohlenen Baumarten, wobei sich die konkrete Artenauswahl dann an den kleinräumigen Standortbedingungen des Plangebietes bzw. am Gestaltungszweck orientieren muß.

Tab. 3: Grünordnerische / Landschaftsplanerische Festsetzungsvorschläge

Flächentyp nach BauGB	Bezeichnung der Maßnahme	Formulierungsvorschlag
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a+b BauGB	A 1	Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 25 Stück Laubbäume einschließlich Baumverankerung entsprechend der beigefügten Artenliste als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen. Zur Sicherung der art- und habitusgerechten Entwicklung der Bäume umfassen Baumscheiben eine Fläche von mindestens 9 m ² , sofern die Baumstandorte in befestigten Flächen liegen. Die genaue Festlegung der Pflanzstandorte erfolgt im Verlauf der noch zu konkretisierenden Freiflächenplanung.
<i>Ergänzende textliche Festsetzungen</i>		
<i>gem. § 9 (1a) BauGB</i>		Flächen oder Maßnahmen (einschließlich Anpflanzungen) nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Grundstücken bzw. Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die im Baugebiet den Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer anteilig und spätestens in der nächsten, auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.
<i>allgemein</i>		Bei Bauarbeiten im Umfeld ggf. doch zu erhaltender älterer Einzelbäume ist sind die Anforderungen der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu berücksichtigen, damit Schäden an Krone, Stamm und Wurzeln vermieden werden.

Tab. 3 (Fortsetzung)

Anforderungen des unmittelbar geltenden Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG

Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt in der Winterperiode bzw. außerhalb der Brutzeit, so daß keine Individuen gehölzbew ohnender Arten (Vögel, ggf. auch Fledermäuse) geschädigt werden.

Durch Begehung bzw. qualifizierte Prüfung von Gebäuden vor deren Abriß ist auszuschließen, daß in den Kellerräumen Fledermäuse vorkommen, andernfalls ist sicherzustellen, daß dort ggf. festgestellte Vorkommen artgerecht versorgt werden.

Tab. 4: Pflanzenartenliste (ergänzend zu den textlichen Festsetzungsvorschlägen; nicht abschließend)

Vorrangig zu verwendende Arten für Gehölzpflanzungen der Maßnahme 1

Größere Bäume (1. Ordnung)

Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitz-Ahorn	Acer platanoides

Kleinere bis mittelgroße Bäume (2. Ordnung)

Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria, z.B. an Stellplätzen
Hainbuche	Carpinus betulus; als Säulenform z.B. an Stellplätzen
Feld-Ahorn	Acer campestre
Sand-Birke	Betula pendula
Dorn-Arten	Crataegus-Arten >>> z.B. zur Verwendung im Straßenraum, an Stellplätzen etc.

und andere geeignete Arten; ggf. auch in für Stadt-Standorte geeigneten Sorten

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der angewandten Methodik bzw. der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Für die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde mit dem im Kreis Warendorf anzuwendenden „Warendorfer Modell“ (2007) der ortsübliche vorgegebene Ansatz gewählt.

Ein Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) nach Vorgabe der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MKULNV NRW (2010) ist beigefügt.

7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Im Rahmen der fortschreitenden Planrealisierung wird die Stadt Ennigerloh auf der Grundlage von § 4c BauGB prüfen, inwieweit die in Kap. 3 beschriebenen bzw. prognostizierten Umweltauswirkungen tatsächlich auch eintreten.

Sofern dabei derzeit nicht absehbare erhebliche nachteilige Folgewirkungen als wahrscheinlich erkannt oder hierzu Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB bekannt werden, wird dem in geeigneter Form entgegengewirkt.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Dahser Weg“ durch die Stadt Ennigerloh als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von § 2a BauGB mit Anlage erarbeitet. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens „Hotel & Seniorenpark am Markt“ zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben Anteilen eines größeren Parkplatzes vor allem einige ältere Gebäude mit ihren Frei- bzw. Wirtschafts- und Gartenflächen einschließlich ver-

schiedener Gehölzbestände sowie untergeordnet auch Anteile der im westlichen und nördlichen Randbereich vorhandenen öffentlichen Grünflächen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan weist eine Fläche von insgesamt 0,8798 ha auf. Darüber hinaus werden in die Grundlagenerfassung und –bewertung des Umweltberichts die Randbereiche des Plangebietes mit einbezogen bzw. aufbereitet.

Die Planung ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß der für das Gebiet vorliegende rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7.3 „Rathaus“ einschließlich seiner 2. Änderung bereits eine weitreichende Bebauung zulässt, so daß für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht der aktuelle Gebietszustand zugrundegelegt werden kann.

Entsprechend kommt der Umweltbericht bei der Eingriffsbilanzierung im Vergleich des bereits planerisch abgesicherten Plangebieteszustandes mit den Inhalten bzw. Festsetzungen des aktuellen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Alter Dahser Weg“ zu dem Ergebnis, daß dem Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes ein zwar nicht ganz gleich großer Gesamtflächenwert des Plangebietes nach Realisierung gegenübersteht, daß die Eingriffsbilanz aber dennoch vor dem Hintergrund des bereits geltenden Planungsrechts und der spezifischen städtischen Kernlage hier als hinreichend ausgeglichen anzusehen ist. Dies resultiert auch daraus, daß zur inneren Gestaltung, Gliederung und Durchgrünung die Anpflanzung einer größeren Anzahl von Einzelbäumen zur Festsetzung im Bebauungsplan empfohlen wird.

Standortalternativen oder weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung bestehen nicht. Die erforderliche Erschließung ist über das bestehende Straßennetz bereits gegeben.

Planexterne Kompensationsmaßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

Literatur / Quellenangaben

- BauGB >>> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); Inkrafttreten am 01.03.2010
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
- GEO INGENIEUR- UND CONSULTING GmbH: Gutachten P 259.27810 vom 16.09.2010 „Baugrunduntersuchung für den Neubau eines Alten- und Pflegeheimes in Ennigerloh“
- KAISER: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Stand 02.07.2010
- KELLER Büro für städtebauliche Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Alter Dahser Weg“, Begründung mit Planzeichnungen.- Stand Februar 2011
- KREIS WARENDORF: Warendorfer Modell (2007)
- K25 Projektgemeinschaft: Planung „Hotel & Seniorenpark am Markt, Ennigerloh (Stand 08.02.2011)
- Landschaftsgesetz (LG) >>> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; i.d.F.d.Bek.v. 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- LANUV NRW >>> LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008
- LANUV NRW: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114; Stand 19.01.2011
- MWEBWW und MKULNV NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- DIN 18920 >>> Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Ausgabe 08.2002

es folgt der

ANHANG

Laer, 5. Januar 2011

Fledermauskundliche Untersuchung & Potenzialabschätzung

**Gebäude und Gehölze
Alter Dahser Weg, Bahnhofstraße /
Bürgermeister Hirschmann-Ring
Ennigerloh, Kreis Warendorf**

Beauftragung:

Büro für Landschaftsplanung Mextorf

Friedrichshagener Straße 15
31840 Hessisch Oldendorf /
OT Hemeringen

Bearbeitung:

Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum

Bernhard-Holtmann-Straße 2
48366 Laer
Tel.: (0 25 54) 61 67
Fax: (0 25 54) 90 23 79



Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum

Bernhard-Holtmann-Str. 2 • 48366 Laer • Tel.: (0 25 54) 61 67 • mail@isb-baum.de

Dipl. Ing. agr. Thomas Baum, von der LWK NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Wasserwirtschaft und Bodenmeliorationen, Bodenkunde, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

1. Einleitung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Nach Inkrafttreten der letzten Novelle vom 1.3.2010 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) im April 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz erlassen (MUNLV 2010). Diese trifft Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzende Regelungen zum Artenschutz in der Bauleitplanung befinden sich derzeit noch in der Entwurfsphase.

Die Gruppe der Fledermäuse ist aufgrund ihres Gefährdungspotenzials und ihrer rechtlichen Stellung im Rahmen von Genehmigungsverfahren verschiedener Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV sowie einzelne Arten zudem in Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt. Damit gehören sie nach BNatSchG § 7 (2) 10 zu „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und ferner nach § 7 (2) 13 & 14 zu den „besonders & streng geschützten Arten“. Sie unterliegen somit den in § 44 BNatSchG genannten Vorschriften (u. a. Tötungsverbot, Schutz der Lebensstätten).

Fledermäuse benötigen unterschiedliche Teillebensräume (z. B. Jagdgebiete, Sommer- und Winterquartiere) und haben an diese z. T. sehr spezifische Ansprüche. Diese Tiergruppe ist daher auch besonders geeignet, Funktionsbeziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsbereichen oder -elementen aufzuzeigen. Von Fledermäusen besiedelte Lebensräume zeichnen sich zumeist durch eine hohe Strukturdiversität aus, die auch für weitere Tierarten bedeutsam ist (BRINKMANN et al. 1996, BRINKMANN 1998).

Im Dezember 2010 wurde Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum mit einer fledermauskundlichen Betrachtung der Gebäude und Gehölze auf dem Plangebiet Ecke „Alter Dahser Weg, Bahnhofstraße / Bürgermeister Hirschmann-Ring“ in Ennigerloh beauftragt. Es sollte anhand einer einmaligen Geländebegehung bei Tage festgestellt werden, ob die Gebäude und Gehölze von Fledermäusen genutzt werden. Mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf wurde vom Auftraggeber eine Betrachtung der Gebäude von außen und ohne diese zu betreten als ausreichend abgestimmt.





Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum

Bernhard-Holtmann-Str. 2 • 48366 Laer • Tel.: (0 25 54) 61 67 • mail@isb-baum.de

Dipl. Ing. agr. Thomas Baum, von der LWK NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Wasserwirtschaft und Bodenmellorationen, Bodenkunde, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

2. Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsbereich umfasst ein Gelände an der Ecke „Alter Dahser Weg, Bahnhofstraße / Bürgermeister Hirschmann-Ring“ in Ennigerloh. Das untersuchte Gelände hat eine Größe von etwa 0,7 ha.

Das Gebiet beinhaltet vier größere Gebäude, ein kleineres Wirtschaftsgebäude sowie einen unterirdischen Lagerraum. Das zugehörige Gartengelände setzt sich aus Zier- und Obstgehölzen verschiedenen Alters zusammen. Im Nordwesten des Betrachtungsraumes stocken zwei große Kastanien. An der Ostgrenze wird ein Teil von einem Parkplatz eingenommen (Abbildung 1).



Abbildung 1: Luftbild mit Untersuchungsgrenze



Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum

Bernhard-Holtmann-Str. 2 • 48366 Laer • Tel.: (0 25 54) 61 67 • mail@isb-baum.de

Dipl. Ing. agr. Thomas Baum, von der LWK NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Wasserwirtschaft und Bodenmellorationen, Bodenkunde, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

3. Methodik

Am 4. Januar 2011 fand anhand einer einmaligen Geländebegehung eine Erfassung der fledermausrelevanten Strukturen an der Außenfassade der Gebäude, im unterirdischen Lageraum sowie an den Gehölzen statt. Die Begutachtung der Gebäude erfolgte, gemäß Abstimmung des Auftraggebers mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf, ohne diese zu betreten. Zur Betrachtung der Gebäude und Gehölze wurde unterstützend ein Fernglas benutzt. Zur näheren Inspektion geeigneter fledermausrelevanter Strukturen wurde ein Endoskop eingesetzt.

4. Ergebnisse

Oberirdische Gebäude

An der Außenfassade der Gebäude waren keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse zu entdecken. Die Gebäude und Dächer waren, soweit einsehbar, in einem guten baulichen Zustand und zeigten bis auf einige zerbrochene Scheiben nur wenige Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse. Das Wohngebäude an der Nordwestgrenze und das Wohngebäude in der Nordostecke scheinen unterkellert zu sein (Kellerfenster). Zu den Kellerräumen liegen keine Ergebnisse vor.

Unterirdischer Lagerraum

Der im Zentrum angelegte unterirdische Lagerraum ist mit einer Eingangstür nach Nordosten und einer weiteren größeren Öffnung möglicherweise zur Be- und Entladung nach Südenwesten versehen. Das Mauerwerk der Wände befindet sich in einem guten Zustand. Die Decke der unterirdischen Räume ist aus glattem und größtenteils intaktem Beton. Spaltenverstecke waren nur sehr beschränkt vorhanden. Überwinternde Fledermäuse oder indirekte Nachweise wie Verfärbungen, Kot oder Kadaver wurden nicht vorgefunden.

Gehölze

Im Westen sind auf dem Gartengelände verschiedene ältere Obstgehölze (Walnuss, Kirsche, Apfelbaum, Zwetschgenbäume) zu finden. Die Bäume zeigen zum Teil kleinere Höhlungen, die allerdings keine Eignung als Fledermaus-Winterquartier besitzen.

Im Nordwesten stocken zwei große Kastanien. Soweit vom Boden einsehbar, besitzen die Bäume keine geeigneten Höhlungen die als Winterquartier genutzt werden könnten.





Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum

Bernhard-Holtmann-Str. 2 • 48366 Laer • Tel.: (0 25 54) 61 67 • mail@isb-baum.de

Dipl. Ing. agr. Thomas Baum, von der LWK NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Wasserwirtschaft und Bodenmeliorationen, Bodenkunde, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

5. Konfliktanalyse

Im Rahmen der Geländebegehung wurden an den Außenwänden und im einseharen Dachbereich der Gebäude keine Hinweise auf Ein- oder Ausflughöffnungen gefunden. Über die Quartiernutzung bzw. potenzielle Eignung der unterkellerten Gebäudebereiche kann keine Aussage getroffen werden. Das Vorkommen von den für das Gebiet gemeldeten, gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Zwerg- oder Breitflügelfledermaus lässt sich nicht ausschließen. Die beiden genannten und in Siedlungsbereichen nicht seltenen Arten überwintern zum Teil an und in Gebäuden (SACHTELEBEN et al. 2004, RUDOLPH 2004). Quartiere dieser spaltenbewohnenden Arten sind nur schwer nachzuweisen. Sollten im Zuge geplanter Bauarbeiten Hinweise auf überdauernde Fledermäuse in oder an den Gebäuden auftauchen sind schnellstmöglich geeignete Maßnahmen wie die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzquartiers getroffen werden.

Der unterirdische Lagerraum wird derzeit nicht als Winterquartier genutzt, besitzt aber generell eine Eignung. Das Quartierpotenzial ist aber auf Grund der wenigen Versteckmöglichkeiten, möglicher Zugluft und daraus resultierenden zu geringen Tiefsttemperaturen und zu geringer Luftfeuchte wenig hoch. Eine Überplanung und ein Rückbau der unterirdischen Räume wird voraussichtlich zu keinem Quartier- und Individuenverlust führen.

Nur wenige der vorhandenen Gehölze haben eine ausreichende Stammdicke, um überhaupt ausreichend große und isolierte Winterquartier-Höhlungen ausbilden zu können. An den genügend dicken Stämmen konnten, soweit einsehbar, keine geeigneten Baumhöhlen ausgemacht werden. Ein Holzeinschlag in den Wintermonaten sollte voraussichtlich ebenfalls zu keinem Quartier- und Individuenverlust der Fledermäuse führen.

Laer, 5. Januar 2011

(Dipl.-Landschaftsökologe Christian Soller)





Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum

Bernhard-Holtmann-Str. 2 • 48366 Laer • Tel.: (0 25 54) 61 67 • mail@isb-baum.de

Dipl. Ing. agr. Thomas Baum, von der LWK NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Wasserwirtschaft und Bodenmellorationen, Bodenkunde, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

6. Literatur

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Inform. d. Naturschutz Nieders. 18 (4) 57–128.

BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.

MUNLV (Ministerium für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

RUDOLPH, B.-U. (2004): Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN) (Hrsg.): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.

SACHTELEBEN, J., RUDOLPH, B.-U. & A. MESCHEDE (2004): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. (LBV), Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN) (Hrsg.): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co.

Rechtsquellen:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).



Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Alter Dahser Weg" in Ennigerloh</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	_____Antragstellung (Datum): _____
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <u>vgl. hierzu die Ausführungen im Umweltbericht</u>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	*	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4114</td></tr></table>	4114			
*								
2								
4114								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="0"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
bislang kein konkreter Nachweis, aber geeignetes Strukturangebot vorhanden; möglicherweise Nest aus Vorjahr vorhanden								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit durchführen								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
bei Anwendung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen können die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)								
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></div>								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></div>								
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></div>								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Turteltaube (Streptopella turtur)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Messtischblatt 4114	*	2
*				
2				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
bislang kein konkreter Nachweis, aber geeignetes Strukturangebot vorhanden; möglicherweise Nest aus Vorjahr vorhanden				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit durchführen				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
bei Anwendung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen können die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)				
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small>				
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>				
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>				

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art** FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

--
*N

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4114

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

 A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bislang kein konkreter Nachweis, aber Eignung der Gebäude als Habitatstruktur nicht ganz auszuschließen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des RisikomanagementsBegehung der Gebäude vor Abriß und Prüfung auf Vorkommen;
wenn positiv >> artgerechte Versorgung der Individuen**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bei Anwendung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen können die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4114</td></tr></table>	4114			
V								
3								
4114								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
bislang kein konkreter Nachweis, aber Eignung der Gebäude als Habitatstruktur nicht ganz auszuschließen								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Begehung der Gebäude vor Abriß und Prüfung auf Vorkommen; wenn positiv >> artgerechte Versorgung der Individuen								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
bei Anwendung der unter II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen können die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)								
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>								
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>								
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>								

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Alter Dahser Weg" in Ennigerloh</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	_____ Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> vgl. hierzu die Ausführungen im Umweltbericht </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 20px;"> <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i> </div>	

Titel:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Logo:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Service Menü:

- [Start](#)
 - [Kontakt](#)
 - [Impressum](#)
 - [LANUV NRW](#)
-

Hauptmenü:

- [Aktuelles](#)
 - [Einleitung](#)
 - [Liste der geschützten Arten in NRW](#)
 - [Downloads](#)
 - [Weitere Angebote](#)
-

Schriftmenü:

Schriftgröße: Schrift verkleinern [A-](#) | Standard Schriftgröße [A](#) | Schrift vergrößern [A+](#)

Untermenü:

- [Artengruppen](#)
 - [Messtischblätter](#)
 - [MTB 3416 bis 3520](#)
 - [MTB 3610 bis 3720](#)
 - [MTB 3806 bis 3921](#)
 - [MTB 4005 bis 4122](#)
 - [MTB 4201 bis 4322](#)
 - [MTB 4402 bis 4521](#)
 - [MTB 4603 bis 4718](#)
 - [MTB 4802 bis 4918](#)
 - [MTB 5001 bis 5116](#)
 - [MTB 5202 bis 5314](#)
 - [MTB 5403 bis 5606](#)
 - [Messtischblätter](#)
 - [Naturräume](#)
 - [Kreise](#)
-

Navigationspfad:

Sie sind hier: [Liste der geschützten Arten in NRW](#) > [Messtischblätter](#)

Inhalt:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4114 nach [Lebensraumtypen](#))

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW - Messtischblätter

Seite 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung <u>Gaert</u>
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S (X)
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G XX
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U X
Myotis daubentonii	Wasserschlauch	Art vorhanden	G X
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U (X)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G XX
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G (X)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G X
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G (X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G X
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓ X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓ X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓ X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓ X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓ (X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G X
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑ (X)
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G (X)

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4114 nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4114 im [CSV Format](#) speichern

Artikelfuss:

- [nach oben](#)

Sitemap:

- [Aktuelles](#)
 - [Presse- / Öffentlichkeitsarbeit](#)
 - [Termine](#)
- [Liste der geschützten Arten in NRW](#)
 - [Artengruppen](#)
 - [Messtischblätter](#)
 - [Naturräume](#)
 - [Kreise](#)
- [Downloads](#)

Fusszeile:

LANUV NRW 2010